# Verordnungsblatt.

Berausgegeben vom

## Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876.

(Ausgegeben und verfendet am 10. April 1876.)

Mr. 3.

### I.

## Reichs- und Candesgesehe und Verordnungen.

Gefetz vom 26. Februar 1876,

betreffend die Sewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Jubauten. (Reichsgesethlatt vom 10. März 1876, Nr. 22.)

Mit Buftimmung ber beiben Baufer bes Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Wird die im Bunkte 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 (rückssichtlich Dalmatiens vom 18. Jänner 1840, Hoffanzleibecret vom 24. Februar 1835, 3. 562, 27. Jänner 1840, 3. 2436) festgesetzte Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten überschritten, so ist über die nach Ablauf der Frist eingelangten Gesuche, jedoch nur in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung ersorder- lichen Thatsachen und Berhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitbauer einzuräumen, welche von dem Tage der Einbringung des Gesuches dis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bollendung des Baues zu berechnenden Dauer der gesetzlichen Steuerbefreiungsperiode noch nicht abgelausen ist.

#### §. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Gebäude und Gebäudebestandtheile Anwendung, beren Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde.

§. 3.

Die Wirtsamteit biefes Gefetes beginnt mit bem Tage ber Rundmachung.

§. 4.

Der Finangminifter ift mit bem Bollguge bes Befetes beauftragt.

Wien, am 26. Februar 1876.

Frang Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Pretis m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. März 1876, betreffend die Errichtung des Aezirksgerichtes zu Ottakring in Niederösterreich. (Reichsgesetzblatt vom 10. März 1876, Nr. 24.)

Auf Grund bes Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird in bem Sprengel bes Landesgerichtes Wien für die Gemeinden Neulerchenfeld und Ottakring, welche aus bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Hernals ausgeschieden werden, ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Ottakring errichtet.

Der Beginn der Amtswirtsamkeit dieses Bezirksgerichtes wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Glafer m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. März 1876, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes zu Währing in Niederösterreich. (Reichsgesethlatt vom 10. März 1876, Nr. 25.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird in dem Sprengel des Landesgerichtes Wien für die Gemeinden: Währing, Weinhaus, Gersthof, Pötzeleinsdorf, Neustift, Salmannsdorf, Ober= und Unter=Döbling und Ober= und Unter=Sievering aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hernals, dann für die Gemeinden: Nußdorf, Heiligensstadt, Grinzing, Kahlenbergerdorf und Josephsvorf aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klosterneuburg ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Währing errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirtsamkeit dieses Bezirksgerichtes, welcher nachträglich bekannt gegeben werden wird, werden die vorbenannten Gemeinden aus den Sprengeln der Bezirksgerichte, welchen sie berzeit zugewiesen sind, ausgeschieden.

Glafer m. p.

## Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 6. März 1876, 3. 6067.

(Lanbesgefetblatt vom 22. März 1876, Dr. 6.)

In theilweiser Abanderung des am 30. März 1875, Z. 8342, kundgemachten Reiseund Geschäftsplanes für die Controlscommissionen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß als Controlstage für die Controlsstation Tulln der 6. October,

Rlofterneuburg ber 7. unb 8. October,

Hernals ber 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17. und 18. October zu gelten habe; ferner daß die Nachcontrole beim Ergänzungsbezirks = Commando des Infanterie=Regi= mentes Hoch= und Deutschmeister Nr. 4 am 21., 22. und 23. November zu Wien, Alserkaserne; endlich beim Ergänzungsbezirks-Commando des Infanterie-Regiments Freiherr von Heß Nr. 49 am 16., 17., 18. und 19. November jeden Jahres zu St. Bölten stattzusinden hat.

## Auszug aus der Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 13. März 1876, Z. 3600.

(Landesgesethlatt vom 22. März 1876 Rr. 7.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner 1876 bem von beiden Häusern bes Reichsrathes beschlossenen Gesetze, womit die Aushebung ber zur Erhaltung bes stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1876 bewilligt wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Nach diesem durch das Reichsgesethlatt und die "Wiener Zeitung" verlautbarten Gesetze betragen die im Jahre 1876 aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu stellenden Truppencontingente

54.541 Mann für bas stehende Heer und 5.464 " " die Ersatzreserve.

Hievon entfallen auf Grund der nach §. 30 des neuen Wehrgesetzes vorgenommenen Repartition auf Niederöfterreich 4110 Mann für das stehende heer und 411 Mann für die Ersatzeserve.

Behufs biefer Heeresergänzung findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhands lungen wegen Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht für die betreffenden Stellungsbezirke des Erzherzogthums Niederöfterreich an nachbenannten Orten und Tagen statt:

#### I. Affent - Commiffion.

In Wien vom 1. April bis 31. Mai mit Ausnahme ber Sonn= und Feiertage nach ber vom Wiener Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung.

Alle in den Stellungsliften verzeichneten und die sonst von der politischen Stellungsbehörde aufgerufenen Personen haben an dem für sie bestimmten Tage und Orte vor der Stellungscommission zu erscheinen, welche ihre Functionen jedesmal um 8 Uhr Morgens und in dem ausnahmsweisen Falle, als sie in der Stellungsstation erst in den Vormittagsstunden einlangen sollte, um 2 Uhr Nachmittags beginnen wird.

#### Gefet vom 19. März 1876,

betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

(Reichsgesethlatt vom 21. Marg 1876 Mr. 28.)

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes verorbne 3ch, wie folgt:

#### §. 1.

Borftellungen, Beschwerben ober Recurse gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Berfügungen oder Entscheidungen der für die Boranlagung, Bemessung und Berwalstung der directen Steuern, der indirecten Abgaben und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Aemter und Organe der Finanzverwaltung sind, insoweit ihre Zulässigsteit in den bestehenden Normen begründet erscheint, binnen einer Frist von dreißig Tagen, und wenn sie nur gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrase gerichtet werden, binnen acht Tagen bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Berfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen.

Bezieht fich jedoch bas Rechtsmittel auf Berfügungen ober Aufträge von Bächtern ober sonst mit ber Ginhebung ber Staatsgefälle betrauten Privatorganen, so ist basselbe bei ben zur Ueberwachung berselben bestellten Finanzbehörben in erster Instanz geltend zu machen.

In berücksichtigenswerthen Fällen kann die Frist von der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel geltend zu machen ist, verlängert werden. Die Nichteinbringung einer Borstellung, einer Beschwerde oder eines Recurses in der vorgeschriebenen Frist kann nur derjenigen Partei, an welche die Zustellung des bezüglichen Bescheides oder Auftrages ersolgt ist, oder deren Erben zum Nachtheile gereichen.

#### §. 2.

Die im S. 1 erwähnten Erlässe muffen die Behörden, bei welchen, und die Frist, binnen welcher Vorstellungen, Beschwerden oder Necurse einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnen, widrigens die Frist erst nach der Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt.

Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage, bei Berechnung derfelben sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstud der Postanstalt gegen eine amtliche Uebernahmsbestätigung (Aufgabsschein, Recepisse u. s. w.) übergeben worden ist.

Fällt ber lette Tag ber Frift an einen Sonn- ober allgemeinen Feiertag, fo endigt biefelbe erft mit bem nächsten Werktage.

Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Berlängerung der Frist zur Geletendmachung des Nechtsmittels oder innerhalb der durch dieses Gesetz sestgestellten Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe hinsichtlich einer von derselben erflossenen Entscheidung, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen.

#### §. 3.

Durch bas gegenwärtige Gesetz werben in Ansehung berjenigen Gegenstände, für welche basselbe erlassen wurde, alle hiermit nicht im Ginklange stehenden Anordnungen außer Kraft gesetzt.

#### §. 4.

Diefes Gefet tritt mit 1. April 1876 in Birtfamteit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung vor dem 1. April 1876 stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zuläffig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung am 1. April 1876 erfolgt ware.

§. 5.

Mit bem Bollzuge biefes Gefetzes wird ber Minifter bes Innern und ber Finangen beauftragt.

Wien, am 19. Marg 1876.

Auersperg m. p.

Frang Joseph m. p. Lasser m. p.

Pretis m. p.

Im IX. Stude bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1876 ift unter Nr. 23 bas Geset vom 1. März 1876, betreffent die Ausbehnung bes Bagatellverfahrens auf Rechtssachen bis 50 fl. enthalten.

Im X. Stücke bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1876 ift unter Nr. 26 das Geseth vom 8. März 1876, betreffend bie Alenderung der Stempelscala I (für Wechsel) enthalten.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 27. Februar 1876, 3. 3800, Mag. 3. 43.589, ben beiden Recursen des Wiener Creditvereines "Union", registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 15. Juni 1875, 3. 195.262, mit welcher die genannte Genossenschaft wegen Uebertretung des §. 132 lit. a der Gewerbeordnung, begangen durch den selbstständigen Betrieb ohne Ansmeldung, resp. Erwerbung der Concession zur Ausübung der statutenmäßigen Geschäfte zu einer Geldstrase von 50 fl. verurtheilt und derselben bedeutet wurde, der Pslicht der Anmeldung, resp. Concessionserwerbung, binnen einer Frist von einem Monat nachzusommen, unter Bebung dieser Entscheidung Folge zu geben besunden, weil durch die aus Anlaß dieses Rescurses gepflogenen Erhebungen constatirt ist, daß die Geschäftsthätigkeit dieser Genossenschaft lediglich auf die Genossenschafter beschränkt war, und somit nicht als eine gewerbliche angessehen werden kann.

Bezüglich ber verhängten Gelbstrafe murbe bem Magistrate unter hinweisung auf ben hohen Erlaß bes herrn Ministers bes Innern vom 29. Jänner 1876, 3. 18438 bemerkt, baß mit einer Gelbstrafe nicht gegen eine moralische Person, sondern nur gegen bie eigentlichen Schulbtragenden vorgegangen werben kann.

Siung aslan ammao ni neiglilai d

Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien vom 24. August 1875, 3. 67.368, Mag. Z. 173.283.

Das f. f. öfterreichische Dberlandesgericht hat mit bem Erlaffe vom 17. August 1875, 3. 13.601, in ber Berlaffenschaftsfache bes m. Josef R. und in ber Pupillarfache ber m. Rarl und Leopolbine R. und ber allenfalls noch aus ber Che bes Leopold R. und ber Auguste R. hervorgehenden Geschwifter berfelben über ben Recurs bes Leopold R. Namens feiner gedachten Rinder, bann im eigenen Ramen und im Ginverftanbniffe mit feiner Gattin Augufte R. als Erben nach bem m. Josef R. Die Bescheibe vom 6. Juli 1875, 3. 53.003 und 53.004 in= foferne mit benfelben bas Begehren um abhandlungsbehördliche Bewilligung gur grundbücherlichen Löfdung bes zur Sicherftellung ber feinerzeit von bem Nachlaffe bes m. Rinbes Josef R. gu entrichtenben Bebühren, zufammen 224 fl. 11/2 fr. auf die im Gefuche bezeichneten Reali= tätenantheile einverleibten Simultanpfanbrechtes, fowie bas Begehren um depositenämtliche Bormerkung ber obermahnten Gebühren auf bas im Befuche bezeichnete Fructificat beshalb ge= wiesen wurde, weil zur Ertheilung ber Lofdungserflarung bie gum Beguge ber fichergestellten Bebühren berechtigten Fonbe berufen erfcheinen, in ber Erwägung, bag nicht blos die Bemeffung ber Bebühren, fonbern auch bie Uebermachung ber Zahlung ober Sicherstellung berfelben von Umtemegen vorzunehmen feien und mit Rudficht auf die Borfchrift bes §. 2, Abfat 5 ber f. Bbg. vom 9. August 1854, Rr. 208 R. G. Bl. gu beheben, und bem f. f. Landesgerichte auf= zutragen befunden, die beiden Gefuche 3. 53.003 und 53.004 wegen Umanderung ber Gicherstellung ber obbezeichneten Gebühren ber f. f. Finangprocuratur in Bertretung bes Aerars und bes Krankenhausfondes und bem Magistrate ber f. f. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien in Bertretung bes allgemeinen Berforgungsfonbes um ihre Aeugerung mitzutheilen und nach Einlangung berfelben mit einer neuerlichen Entscheidung vorzugeben.

Mittelft Erlaffes der f. f. n. ö. Statthalterei vom 16. October 1875, 3. 25.074, Mag. 3. 186.738, wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in Ungarn bestehenden Borschriften die aus Desterreich über die Grenze dorthin zu bringenden Pferde mit Eigenthumscertificaten versehen sein müssen, widrigens die betrefsenden Pferdeeigenthümer empfindlichen Schaden erleiden würden.

### II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

(Bom 7. März 1876.)

Ueber einen in der Plenarsitzung gestellten Dringlichkeitsantrag wird beschlossen: es sei im Magistratsgebäude an einem für Jedermann leicht ersichtlichen Plate eine Tafel anzubringen, auf der die zur Bermiethung freiwerdenden Wohnungen und Localitäten in communalen Häusern sammt den Zinsansätzen stets rechtzeitig ersichtlich zu machen sind.

(Bom 7. Marg 1876, 3. 511 und 512.)

Der Gemeinderath beschließt, daß jene Beamten des städtischen Aichamtes, welche nicht in den Dienst des Staates übergetreten find, hinsichtlich der Theuerungsbeiträge vollständig mit den übrigen städtischen Bediensteten gleichzustellen find.

(Bom 14. März 1876, 3. 200 (Auszug.)

Bei allen neuen Bürgerschulen find bie Lehrmittel auf einmal anguichaffen und ift bie biesfällige Auslage per 600 fl. auf bas Bubget zu verweifen.

(Bom 14. März 1876, 3. 635.)

Rach bem Magistratsantrage wird die Borfpannsumlage pro 1876 mit 10 fr. per vorspannpflichtiges Pferd bestimmt.

(Bom 14. März 1876, 3. 545. (Auszug.)

Nach dem Magistratsantrage wird von der bisherigen Art der Sicherstellung der Instandhaltung der Schöpfbrunnen in den städt. Gebäuden und Anstalten, sowie der Aufsprithrunnen Umgang genommen und sollen vorfallende Reparaturen an densselben in hinkunft durch die Contrahenten für die currenten Brunnmeisterarbeiten hergestellt werden.

(Bom 21. März 1876, 3. 446.)

Der Gemeinderath genehmigt die Creirung von zwei neuen Lehrstellen am Leopoldstädter Communal. Real- und Oberghmnasium, und zwar eine Lehrstelle für classische Philologie und eine Lehrstelle für das Zeichnenfach.

(Bom 21. März 1876, 3. 177.)

Nach dem Antrage des Magistrates wird hinsichtlich der Behandlung, respective der Art und Weise der Berrechnung

- I. ber Amortisationsfonde des Bürgerspitalfondes, und zwar bezüglich
  - a) bes Hauses im I. Bezirke, Gonzagagasse 7, sowie ber 14 Saufer am Schottenring;
  - b) ber Herrschaft Spit an ber Donau;
- II. bes Refervefondes und

III. bes Entschäbigungsbetrages pr. 100.000 fl. für bie Erneuerung ber Tramsböden ber 14 Saufer am Schottenring Nachstehendes beschloffen:

- 1. Für das Haus Nr. 7 Gonzagagasse wird für die Zeit von 1875 bis Ende der Steuerfreiheit, d. i. bis 1893 eine jährliche Amortisationsquote von 1808 fl., serner für die 14 Häuser am Schottenring vom Jahre 1875 bis 1881 eine jährliche Amortisationsquote von 35.730 fl. und vom Jahre 1881 bis 1900 von 22.286 fl. sestgesetzt und sind diese Amortisationsbeträge in den jeweiligen Voranschlag einzustellen. Dieser Modus hat auch für das Jahr 1875 Anwendung zu sinden.
- 2. Rücksichtlich des Amortisationsfondes der Herrschaft Spitz wird beschlossen, daß alljährlich jener Betrag in das Präliminare und den Rechnungsabschluß eingestellt werde, welcher in Folge einer den gewöhnlichen Etat von 2000 Klaster 24zölliges Holz überschreitenden Holzfällung als Mehreinnahme sich ergibt, und daß je nach den Zeitverhältnissen die Amortisation jährlich präliminirt werde.
- 3. Der Reservesond hat die praliminirte Jahresquote nur dann und in soweit zu erhalten, als die Gebahrung des Jahres dies zuläßt, jedoch nie mehr, als praliminirt wurde.
- 4. Der Betrag von 100.000 fl., welchen die allg. öfterr. Baugesellschaft für die Erneuerung der Tramböden in den 14 Saufern am Schottenring an die Bürgerspital = Wirthschaftscommission zu bezahlen hat, ist dem Stammvermögen zuzuschreiben.

#### (Bom 24. März 1876, 3. 853.)

Nach bem Magistratsantrage ift bas Stadtbauamt anzuweisen, die Pflasterherstellungen nach Gas- und Wasserleitungsarbeiten strengstens zu überwachen, damit über die diesfälligen Anzeigen des Stadtbauamtes vom Magistrate die Strafamtshandlung gegen die schuldtragenden Contrahenten eingeleitet werde.

#### (Bom 24. März 1876, 3. 950.)

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, daß der Geldverlag der Direction der Communal=Oberrealschule in der Rogau für die Berkleinerung des Holzes, für kleinere Reparaturen an den Schuleinrichtungsgegenständen und derlei Neuanschaffungen vom 1. Jänner 1876 von 200 auf 300 fl. erhöht werde.